

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2012-05-22

Dezernat/ Amt: I / Amt für
Hauptverwaltung
Bearbeiter/in: Frau Gabriel
Telefon: (03 85) 5 45 - 12 62

Beschlussvorlage
Drucksache Nr.

öffentlich

01188/2012

Beratung und Beschlussfassung

Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Befristete Wahrnehmung der mit dem Aufgabenzuordnungsgesetz übertragenen Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und § 69 SGB IX durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung stimmt dem Abschluss des als Anlage 1 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrages zur befristeten Wahrnehmung (30. Juni 2013) der mit §§ 17 und 19 des Aufgabenzuordnungsgesetzes M-V übertragenen Aufgaben durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern zu.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Mit den §§ 17 und 19 des Aufgabenzuordnungsgesetzes vom 12. Juli 2010 sind die Aufgaben der Gewährung von Elterngeld einschließlich der Durchführung von Vor- und Rechtsmittelverfahren nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie die Aufgaben der Durchführung von Feststellungen im Schwerbehindertenrecht (§ 69 SGB IX) mit den damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben des Erlasses von Widerspruchsbescheiden den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen worden. Das Gesetz tritt insoweit am 1. Juli 2012 in Kraft.

Der derzeitige Vorbereitungsstand zur Aufgabenübernahme durch die Landkreise und kreisfreien Städte vom Landesamt für Gesundheit und Soziales kann eine flächendeckende reibungslose ordnungsgemäße kommunale Aufgabenerfüllung ab dem 1. Juli 2012 nicht garantieren. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales hat sich daher bereiterklärt, die Aufgaben über den 1. Juli 2012 hinaus bis zum 30. Juni 2013 weiterzuführen, und zwar im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages für die neuen kommunalen Aufgabenträger. Über den in § 28 des Aufgabenzuordnungsgesetzes festgeschriebenen Mehrbelastungsausgleich findet für die Zeit der Aufgabenwahrnehmung durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales eine entsprechende Verrechnung statt (vgl. § 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages).

Da die gemeinsame Vertragsunterzeichnung aller Gebietskörperschaften bis spätestens 30. Juni 2012 zu erfolgen hat, wird aus Gründen der Eilbedürftigkeit – auch angesichts der untenstehenden finanziellen Auswirkungen – eine Entscheidung nach Beratung im Hauptausschuss durch die Stadtvertretung als ausreichend erachtet.

2. Notwendigkeit

Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung ist die befristete Aufgabenwahrnehmung durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales notwendig.

3. Alternativen

Keine, weil eine nicht ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht hinnehmbare Auswirkungen auf die betroffenen Bürger hätte.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2012 wurden für die Aufgaben nach §§ 17 und 19 des Aufgabenzuordnungsgesetzes M-V insgesamt für das LAGuS M-V rd. 304.300 € im Aufwand und gleichermaßen im Ertrag eingestellt. Der Gesamtumfang des Haushaltsplanes vermindert sich um diese Summen.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

x nein

Anlagen:

Anlage 1: Vertragsentwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die befristete Wahrnehmung der mit §§ 17 und 19 Aufgabenzuordnungsgesetz M-V übertragenen Aufgaben durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin